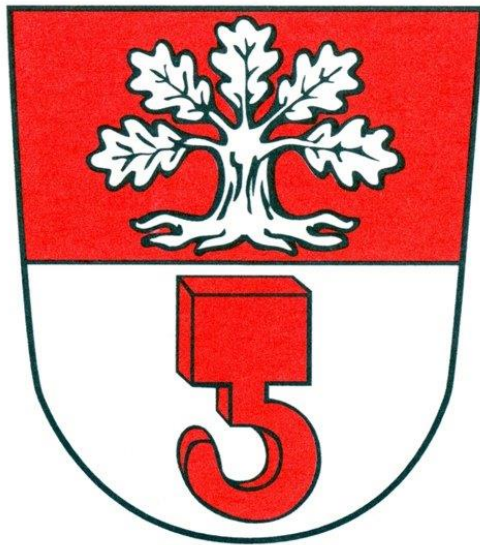


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



**Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 27. November 2017**

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Montag, 27. November 2017, 19:30 Uhr
im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle an der Bergackerstrasse 3**

Traktanden

1. Regionale Zivilschutzorganisation; Reorganisation
2. Energie Region Bern-Solothurn; Statutenänderung
3. Gemeindeordnung; Änderung infolge Erhöhung der Mitgliederzahl in der Bau- und Werkkommission
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 4.1. Gemeindeverwaltung – Umbau
 - 4.2. Neues Schulhaus – Ersatz Fenster
 - 4.3. Neuer Kindergarten – Sanierung Flachdach und PV-Anlage
 - 4.4. Hofackerstrasse Süd – Sanierung Wasser/Abwasser
5. Budget 2018
 - 5.1. Genehmigung Steuerfuss
 - 5.2. Genehmigung Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - 5.3. Genehmigung Budget
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten - sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht - herzlich ein.

Lohn-Ammannsegg, 06. November 2017

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

**1 160.01 Bevölkerungsschutz, Notstandsorganisation: Reglemente
 Regionale Zivilschutzorganisation; Reorganisation**

Ausgangslage

Das kantonale Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (BGS 531.1) vom 1. Januar 2015 schreibt vor, dass die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise) bilden, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Nach Vorgaben des Kantons soll eine neue Organisation spätestens ab 2019 (ursprünglich 2017) zum Tragen kommen. Um dies möglich zu machen, muss die neue Organisation rechtlich bis Ende 2017 soweit genehmigt sein, dass mit der konkreten Umsetzung Anfang 2018 begonnen werden kann.¹

In den Bezirken Wasseramt und Bucheggberg besteht in dieser Hinsicht Handlungsbedarf, d.h. die regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO) Wasseramt West, Wasseramt Ost, Zuchwil-Luterbach und BBL erfüllen die neuen Anforderungen nicht.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung der Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN haben im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg die zentralen Fragestellungen zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben bearbeitet. Durch Gespräche, Workshops und eine Informationsveranstaltung wurden die zuständigen Personen in den Gemeinden, die heutigen Zivilschutzkommandanten und am Schluss auch sämtliche Gemeinderäte in die Beratungen mit einbezogen.

In der Bearbeitung zeigte sich, dass eine Zivilschutzorganisation über das ganze Gebiet der Bezirke Bucheggberg (exkl. Lüsslingen-Nennigkofen) und Wasseramt eine sinnvolle Lösung ist, welche auch eine zurzeit auf Bundesebene diskutierte Mindestgrösse von 50'000 Einwohnern abdecken würde. Daraus ergibt sich eine Organisation über 26 Gemeinden. Der Zweckverband als Organisationsform erschien allen Beteiligten sinnvoll.

Die von der repla espaceSOLOTHURN erarbeiteten und mit Gemeindevertretern bereinigten Statuten wurden vom Kanton geprüft und in Ordnung befunden. Die Statuten des zu gründenden Zweckverbands liegen nun zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der 26 zukünftigen Mitgliedergemeinden vor.

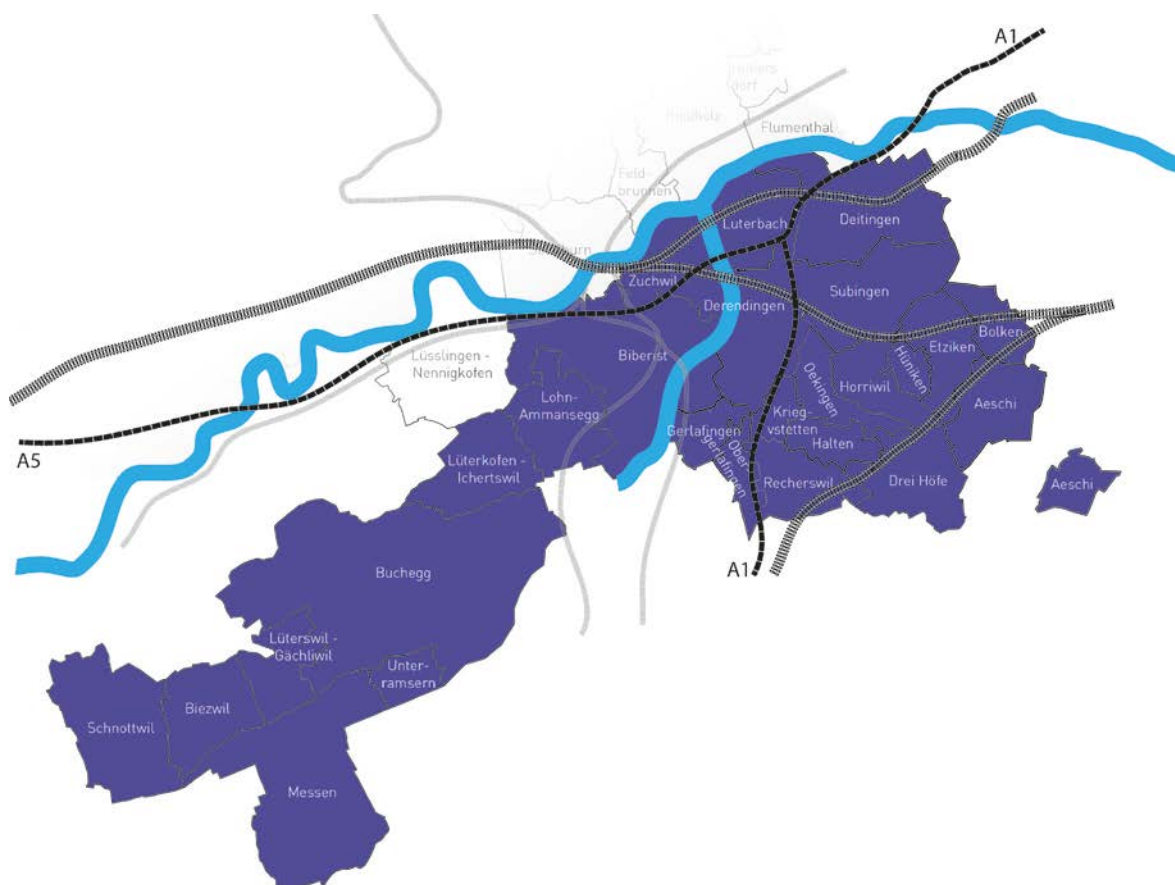
Um dem neu zu gründenden Zweckverband genügend Zeit für die Aufarbeitung sämtlicher notwendigen Unterlagen (Geschäftsordnung, Reglemente usw.) vor Beginn der Neuorganisation 2019 zu geben, ist es wichtig, dass der Zweckverband möglichst rasch gegründet und der Vorstand bestimmt wird.

¹ Als Antwort auf das gemeinsame Schreiben der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg gewährte die Regierungsrätin, Frau Esther Gassler, eine Fristerstreckung bis 1.1.2019.

Bei Zustandekommen des Zweckverbands müssen die Gemeinden ihre Delegierten im Januar 2018 melden, damit im Februar die erste Delegiertenversammlung stattfinden und der Vorstand seine Arbeiten aufnehmen kann.

1. Zuständigkeitsgebiet

Die neue Zivilschutzorganisation südlich der Aare, der VBZAS, ist ein Zusammenschluss der heutigen Organisationen Zuchwil-Luterbach, Wasseramt Ost, Wasseramt West und BBL². Demnach wird die Organisation einen Bevölkerungskreis von rund 57'000 Einwohnern in 26 Mitgliedergemeinden aufweisen.



2. Organe gemäss Statuten

Die Statuten der VBZAS wurden von der repla espaceSOLOTHURN ausgearbeitet und durch das kantonale Amt für Militär und Bevölkerungsschutz geprüft. Die Statuten sehen folgende Organe vor:

² Regionalen Zivilschutzorganisation Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg

2.1 Regionaler Führungsstab (RFS)

Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

Der RFS setzt sich aus einem Chef und Stv. Chef, einer Delegation der Exekutiven und einer Delegation der Einsatzkräfte zusammen. Im Einsatzfall gehören dem RFS zusätzlich eine Vertretung des Chefs Schadenraum, die Gemeindepräsidien der betreffenden Gemeinde(n) und nach Bedarf Fachspezialisten an.

2.2 Revisionsstelle

Die Funktion der Rechnungsprüfung wird durch eine aussenstehende Revisionsstelle im Sinne von Art. 103 des Solothurnischen Gemeindegesetzes ausgeführt. Die Revisionsstelle wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

2.3 Stellenleitung

Der Stellenleiter übernimmt die Funktion einer Zivilschutzstelle und ist das administrative Organ des VBZAS.

2.4 Zivilschutzkommando

Der Bataillonskommandant, die Kompaniekommandanten und der Stellenleiter bilden das Zivilschutzkommando. Dabei nimmt der Bataillonskommandant die Leitung über das Kommando.

3. Personal

Es ist vorgesehen, dass die Funktion des Bataillonskommandanten, des Materialwarts und des Stellenleiters professionalisiert wird. Die Kompaniekommandanten sollen überwiegend im Milizsystem geführt werden.

Vorausgesetzt die Gründung des Zweckverbandes kommt zustande, wird der neu gewählte Vorstand im Auftrag der Delegiertenversammlung ab Frühjahr 2018 das Stellenprofil des Bataillonskommandanten und des Zivilschutzstellenleiters erarbeiten und anschliessend ausschreiben. Dabei werden auch die Stellenprozente festgelegt. Ziel ist, die Stellen des Bataillonskommandanten per 1. September 2018 und des Stellenleiters per 1. Oktober 2018 zu besetzen.

4. Kosten

4.1 Initialisierungskosten

Für die Mitgliedergemeinden fallen 2018 ausserordentliche Kosten für den Organisationsaufbau an. Für die Gemeinde Lohn-Ammannsegg betragen die Kosten Fr. 4'100.90. Die totalen Initialisierungskosten betragen 85'000 Franken. Ob sich der Kanton an den Kosten zur Hälfte beteiligt ist derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen.

4.2 Laufende Kosten

Die Gesamtkosten pro Einwohner liegen heute im Mittel über alle vier Zivilschutzorganisationen bei 14.46 Franken. Dieser Betrag gilt im Rahmen der heutigen Tätigkeiten der Zivilschutzorganisationen als Obergrenze für die neue Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kündigung des aktuellen Vertrages über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz vom 10.12.2007 sowie den Beitritt zum Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS inkl. Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes.

Statuten Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd

1. BESTAND UND ZWECK

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Form im Statutentext zu verwenden. Es treffen jeweils beide Formen zu.

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" (VBZAS) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn¹.

² Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner Verwaltung.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

¹ Der VBZAS übernimmt für die Mitgliedergemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen:

- a) im Bereich des Bevölkerungsschutzes² die bisher von den Regionalen Führungsstäben (RFS) Wasseramt Ost, Wasseramt West, Biberist - Bucheggberg - Lohn-Ammannsegg (BBL) und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau des gemeinsamen RFS und die Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;
- b) im Bereich des Zivilschutzes² die bisher von den Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau und den Betrieb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation, die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.

² Durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel soll ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung erreicht werden. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien und Immobilien gemeinschaftlich.

¹ Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 (BGS 131.1).

² Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1).

§ 3 Mitgliedergemeinden

Mitglieder des VBZAS sind folgende Gemeinden:

- | | | |
|---------------|-------------------------|-------------------|
| - Aeschi | - Gerlafingen | - Messen |
| - Biberist | - Halten | - Obergerlafingen |
| - Biezwil | - Horriwil | - Oekingen |
| - Bolken | - Hüniken | - Rechterswil |
| - Buchegg | - Kriegstetten | - Schnottwil |
| - Deitingen | - Lohn-Ammannsegg | - Subingen |
| - Derendingen | - Luterbach | - Unterramsern |
| - Drei Höfe | - Lüterkofen-Ichertswil | - Zuchwil |
| - Etziken | - Lüterswil-Gächliwil | |

§ 4 Beitritt von Mitgliedergemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum VBZAS ist möglich.

² Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.

³ Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. Ein allfälliger Einkaufspreis wird durch den VBZAS bestimmt.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Organe

Organe des VBZAS sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Regionaler Führungsstab RFS
- e) Zivilschutzkommando
- f) Stellenleitung

§ 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem Präsidenten zusammen mit dem Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant).

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Doppelunterschrift anders ordnen.

§ 7 Beschlussfassung Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Öffentliche Mitteilungen

Öffentliche Mitteilungen des VBZAS sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Azeiger (Amtlicher Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt) zu publizieren.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.

2.2. Mitgliedergemeinden

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedergemeinden

¹ Die Mitgliedergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) Die Genehmigung der Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro Mitgliedergemeinde einen Ersatzdelegierten);
- c) Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedergemeinden;
- d) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

2.3. Delegiertenversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZAS.

² Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedergemeinden. Jede Mitgliedergemeinde wählt seine Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

³ Die Anzahl Delegierter während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

- bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierter
- von 3'001 – 7'000 Einwohner: 2 Delegierte
- von 7'001 – 11'000 Einwohner: 4 Delegierte
- über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹ Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- b) Bestimmung des Ortes der Verwaltung;
- c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich
 - der Zivilschutzorganisation
 - und des RFS;
- d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des VBZAS;
- e) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- f) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;
- g) Erlass und Änderung weiterer Reglemente, resp. Weisungen in den Aufgabenbereichen des VBZAS;
- h) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Mitgliedergemeinden;
- i) Genehmigung des Budgets und der Rechnung;
- j) Genehmigung des Jahresberichts;
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten;
- l) Wahl der Mitglieder des RFS und Ernennung des Chefs RFS und Stabschefs RFS;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedergemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung über:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

³ Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.

2.4. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

²Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, 3 Beisitzer sowie von Amtes wegen die Präsidenten der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.

³Der Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant), der Stellenleiter und der Stabschef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Stellenleiter führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ des VBZAS in allen Belangen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Anstellung des Leiters Zivilschutz (Bataillonskommandant) und des Stellenleiters;
- c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich
 - der Zivilschutzorganisation
 - und des RFS;
- d) Anstellung weiterer Angestellter;
- e) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;
- f) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vorbereitung von Budget und Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung;
- i) Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen.

²Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden einmal jährlich schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des VBZAS.

2.5. Revisionsstelle

§ 15 Aufgaben und Einsicht

¹Die gemeindegesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch eine anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.

²Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgane jeder Mitgliedergemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZAS einzusehen.

2.6. Regionaler Führungsstab

§ 16 Zusammensetzung

Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Chef regionaler Führungsstab
Stv. Chef regionaler Führungsstab
- b) Delegation der Exekutiven
- c) Delegation der Einsatzkräfte
 - ein Vertreter der Feuerwehren
 - Bataillonskommandant
 - ein Vertreter aus den Bereichen Bau / Werke
 - ein Vertreter der Sozialdienste
- d) im Einsatzfall zusätzlich
 - ein Vertreter des Chefs Schadenraum
 - Gemeindepräsidenten der betreffenden Gemeinde(n)
 - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)

§ 17 Aufgaben

¹Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

³Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 100'000 Franken für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind den Gemeinderäten als Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.7. Zivilschutzkommando

§ 18 Zusammensetzung

¹ Der Bataillonskommandant, die Kompaniekommandanten und der Stellenleiter bilden das Zivilschutzkommando.

² Der Bataillonskommandant leitet das Zivilschutzkommando.

§ 19 Aufgaben

Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben.

2.8. Stellenleitung

§ 20 Aufgaben

¹ Der Stellenleiter führt die Verwaltung des VBZAS und ist für die Administration des Zivilschutzes und des RFS zuständig.

² Der Vorstand legt die weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN

§ 21 Aufgaben und Organisation der Verwaltung

Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Anstellungsbedingungen

Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZAS gilt die Dienst- und Gehaltsordnung dieses Zweckverbandes.

4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn³.

³ Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).

5. FINANZEN

§ 24 Finanzhaushalt und Rechnungsführung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungsführung wird durch den VBZAS sichergestellt und durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 25 Kostenverteiler und Rechnungsstellung

¹ Die Mitgliedergemeinden tragen gemeinsam:

- a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
- b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);
- c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;
- d) die Verwaltungskosten.

² Die Mitgliedergemeinden leisten die Kosten gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres in Rechnung.

³ Die budgetierten Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die einzelnen Mitgliedergemeinden verteilt.

§ 26 Reserven

Allfällige Überschüsse kann der VBZAS bis maximal 20 Prozent des Budgets gemäss § 25 Abs. 2 dieser Statuten als Reserven verbuchen. Weitere Überschüsse werden den Mitgliedergemeinden nach demselben Kostenteiler wie in § 25 Abs. 3 dieser Statuten zurückerstattet oder mit dem nächsten Budget verbucht.

§ 27 Haftung für die Schulden des Zweckverbandes

¹ Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei fehlendem Vermögen haften die Mitgliedergemeinden solidarisch im Verhältnis der Kostenbeteiligung.

§ 28 Versicherungsschutz

Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz.

6. MATERIAL, ANLAGEN UND IMMOBILIEN

§ 29 Material

Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

§ 30 Anlagen

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 31 Immobilien

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Mitgliedergemeinden. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der Immobilien, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Nutzung einer Immobilie durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

§ 32 Aufsicht

Der VBZAS untersteht der Kantonsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

§ 34 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls ein unabhängiger Mediator beizuziehen.

² Sind die Verhandlungen nach Abs. 1 nicht erfolgreich, so ist die Sache auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.

§ 33 Rechtsschutz

¹ Gegen Weisungen und Beschlüsse der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beim erlassenden Organ selbst innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Organe kann innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen Beschwerde eingereicht werden.

7. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)

§ 35 Austritt

¹ Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, aber frühestens auf Ende 2023, auf Ende des Kalenderjahres aus dem VBZAS austreten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben einzig Anspruch auf einen Teil der gebildeten Reserven gemäss § 26 dieser Statuten. Der Anteil berechnet sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

§ 36 Auflösung

¹ Die Auflösung des VBZAS ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich.

² Die Liquidationsanteile des Zweckverbandes bestimmen sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

³ Der Ablauf der Auflösung bestimmt sich nach geltendem Recht.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Das bisherige Material der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach geht entschädigungslos in die neue Organisation über.

³ Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Solothurn.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in
Vorname, Nachname

Der/die Gemeindeschreiber/in
Vorname, Nachname

X

X

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Verwaltungsleiter/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeverwalter/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buchegg beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Leiter/in Administration

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Vizepräsident/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Messen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Subingen beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X _____

X _____

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am X. XX 2017.

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am XXXXX (RRB Nr. ...)

Der Landammann

Der Staatsschreiber

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

X_____

X_____

Traktandum 2:

1 864.02 Energieregion Bern-Solothurn
Statutenänderung

Ausgangslage

Der Verein „Energieregion Bern-Solothurn“ wurde 2011 mit dem Anspruch gegründet, eine regionale Energiepolitik zu definieren und umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Gründung gingen die Gründungsmitglieder davon aus, dass der Verein den Gemeinden Ziele für Energieeffizienz und -produktion vorgibt und deren Erreichung überwacht.

Die im Jahr 2016 durchgeführte Befragung der Mitgliedsgemeinden durch die Geschäftsstelle ergab folgende eine aktuelle Beurteilung über die Energieregion:

- + Positive Entwicklungen anerkannt (Förderprogramme, Informationsveranstaltungen etc.)
- + Potential und Bedeutung des Vereins im Energiebereich bestätigt
- Gesamtentwicklung mit Bezug auf die Gründungsvision teilweise kritisch beurteilt
- Kosten-Nutzen-Verhältnis für Gemeinden teilweise in Frage gestellt
- Transparenz der Entwicklung teilweise kritisiert

Fazit

Die Vereinsversammlung zog daraus den Schluss, dass eine Neuausrichtung der „Energieregion Bern – Solothurn“ anzustreben sei. Dabei wurden folgende Stoss-Richtungen verabschiedet:

1. Realitätsbezug der Ziele erhöhen:
„Wir wollen erreichen, was wir uns vornehmen.“
2. Gemeindeautonomie gewährleisten:
„Wir führen den Verein – und nicht umgekehrt.“
3. Dienstleistungsfokus stärken:
„Wir erwarten einen Gegenwert für die eingesetzten Steuergelder.“

Neue künftige Ausrichtung

Abgeleitet davon ergibt dies folgende Neuerungen im Hinblick auf die künftige Ausrichtung:

- *Philosophie:* Der Verein im Dienste seiner Mitglieder – und nicht als Auftraggeber.
- *Leistungsangebot:* Ausrichtung vermehrt auf Bedürfnisse von Gemeinden, Privatpersonen und Unternehmen.

- *Finanzierung:* Die Mitglieder finanzieren mit einem Vereinsbeitrag die Erbringung von Basisleistungen, die allen Gemeinden einen Mehrwert bringen (z.B. Führen von Energiebilanzen für die Gemeinden mit Quervergleich und individuellen Handlungsempfehlungen; Verfolgen der politischen/rechtlichen Entwicklung auf allen politischen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) und entsprechender Beurteilung)
- *Förderbeiträge:* Bedarfs- und Verursachergerechtigkeit (Gemeinde bestimmt Förderprogramm und Fördermittel nach ihren Interessen und Möglichkeiten selbstständig)
- *Governance:* Präzisierung der Rollen der Vereinsorgane, als Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der angestrebten Neuausrichtung (z.B. Genehmigung Organisationsreglement durch Vereinsversammlung anstatt durch Vorstand)

Bei der Beurteilung wurde auch festgestellt, dass folgende Elemente unverändert bleiben sollen:

- Die Förderung von Energieeffizienz und ökologischer, regionaler Energieproduktion als zentrales Element des Vereinszwecks.
- Die Nutzung des Vereins als Plattform für Gemeinden zur Zusammenarbeit in Energiefragen zwecks Stärkung der energiepolitischen Positionierung und zur Nutzung von Synergien.

In diesem Sinn sind die Vereinsunterlagen überarbeitet worden. Damit die Gemeinde-Delegierten an der Vereinsversammlung von der „Energierregion Bern – Solothurn“ die Statutenänderung behandeln können, haben die Mitgliedsgemeinden vorher darüber zu entscheiden. In der Beilage sind die Änderungen in einer synoptischen Darstellung aufgelistet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, von der Statutenänderung Kenntnis zu nehmen und den Delegierten der Gemeinde sodann anzuweisen, an der entsprechenden Vereinsversammlung der Statutenänderung zuzustimmen.

Kapitel	Bisher	NEU	Begründung
Präambel	Der Verein Energieregion Bern-Solothurn ist dabei die Drehscheibe, um die Ziele, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung, sowie die Überprüfung der Zielerreichung festzulegen.	Der Verein Energieregion Bern-Solothurn ist dabei die Plattform, welche die Vereinsmitglieder (Gemeinden) bei energiepolitischen Fragestellungen im Sinne des Vereinszwecks unterstützt und Synergien auf Gemeindeebene im Energiebereich nutzt.	<u>Anpassung entsprechend der Neuausrichtung:</u> Der Verein als Dienstleister für seine Mitglieder; die Formulierung konkreter Ziele im Energiebereich liegt in der Hohheit der Gemeinden; der Verein greift nicht in die Gemeindeautonomie ein.
1.3. Zweck	Zweck des Vereins ist die Förderung von regionaler nachhaltiger Energie sowie ..	Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Vereinsmitglieder (Gemeinden) bei der Förderung von regionaler nachhaltiger Energie sowie ...	<u>Anpassung entsprechend der Neuausrichtung:</u> Die Unterstützung der Gemeinden ist im Sinne der Neuausrichtung des Vereins oberste Zielsetzung.
1.3. Zweck	Zum Erfüllen der Zweckbestimmung im Sinne der Präambel setzt sich der Verein folgende Aufgaben und Ziele: • Definition von energetischen Zielsetzungen für die der Energieregion angehörenden Gebiete • Festlegen der Umsetzung zur Erreichung der gesteckten Ziele • Überprüfen der Zielerreichung	Zum Erfüllen der Zweckbestimmung im Sinne der Präambel entwickelt und erbringt der Verein geeignete Dienstleistungen für die Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit. Zudem unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Nutzung von Synergiepotentialen im Energiebereich, bei der Transparenz über energiewirtschaftliche Kennzahlen und Entwicklungen sowie bei der Kommunikation von Energiethem.	<u>Anpassung entsprechend der Neuausrichtung:</u> Die Hauptrolle des Vereins besteht in der Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedsgemeinden im Sinne des Vereinszwecks.
2.2. Aufnahme von Mitgliedern	Bei einem Beitritt von Energieversorgern hat die Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf, das Vetorecht.	Bei einem Beitritt von Energieversorgern hat die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf , das Vetorecht.	<u>Namenswechsel Elektra</u>
3. Mittel	Der Verein wird finanziert durch • Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder. Der Mitgliederbeitrag besteht aus drei Teilen: 1. Vereinsbeitrag 2. Sockelbeitrag 3. Förderbeitrag • ...	Der Verein wird finanziert durch - Vereinsbeiträge - Spezialfinanzierungen (für Projekte und Wahlleistungen) - ... Förderbeiträge im Rahmen von vereinbarten Förderprogrammen des Vereins sind zweckgebunden und fliessen unmittelbar an die Empfänger (Private, Unternehmen).	Anpassung entsprechend dem neuen Finanzierungsmodell mit der Differenzierung von Vereinsbeiträgen und Spezialfinanzierungen. Der bisherige Sockelbeitrag fällt weg. Förderbeiträge dienen nicht der Vereinsfinanzierung, sondern der finanziellen Unterstützung im Rahmen von vereinbarten Förderprogrammen (Zweckbindung); Lehre aus der Vergangenheit.
4.1.1. Befugnisse der Vereinsversammlung	• ... • Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Mitgliederbeitrag Geschäftsstelle, Sockelbeitrag, Förderbeitrag) • ...	• ... • Festsetzung der Vereinsbeiträge • ...	<u>Anpassung entsprechend dem neuen Finanzierungsmodell.</u>
4.1.1. Befugnisse der Vereinsversammlung	• ...	• ... • Genehmigung des Organisationsreglements • ...	<u>Governance:</u> Im Organisationsreglement inkl. den Anhängen enthält Regelungen, welche nicht (wie bisher) auf Ebene Vorstand genehmigt werden können, zB Finanzierung
4.2.1. Zusammensetzung (des Vorstands)	... Die Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf hat Anspruch auf einen Sitz. ... Vertreter von politischen Gemeinden müssen Delegierter oder Delegierte des Gemeinderates sein...	... Die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf hat Anspruch auf einen Sitz. ... Vertreter von politischen Gemeinden können auch Delegierter oder Delegierte des Gemeinderates sein...	<u>Namenswechsel Elektra</u> <u>Bedürfnis der Vereinsmitglieder:</u> Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Delegierte der Gemeinde in der Vereinsversammlung sein
4.2.3 Aufgaben (des Vorstands)	• ... • das Organisationsreglement zu erlassen • ...	• ... • ... • ...	Governance: Auf Stufe Vereinsversammlung zu erlassen, vgl. Begründung zu Art. 4.1.1

Traktandum 3:

1 041.03 Bau- und Werkkommission: Mitglieder

Erhöhung der Mitgliederzahl in der Bau- und Werkkommission;
Änderung der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Der Präsident Rolf Bischoff und der Vizepräsident Martin Kohler hatten auf das Ende der Legislatur 2013 – 2017 ihren Rücktritt aus der Bau- und Werkkommission angekündigt. Eine Nachfolgeregelung innerhalb der bestehenden Strukturen konnte jedoch auf die neue Amtsperiode hin nicht gefunden werden. Es soll aber nicht legislaturwechselbedingt oder durch die Einsetzung neuer Mitglieder auf das Knowhow der heute amtierenden Führungspersonen verzichtet werden. Nach intensiven Gesprächen haben sich diese beiden Mitglieder bereit erklärt, am Aufbau der künftigen BWK mitzuhelfen und für maximal zwei Jahre die Führung weiter zu übernehmen. Aus diesem Grund sollen zumindest für diese Zeit zwei zusätzliche Mitglieder in der Kommission eingesetzt werden.

Erwägungen

Der Grundgedanke dabei ist, dass eines der beiden neuen Mitglieder nach einer Übergangsphase das Präsidium übernimmt und ein weiteres Mitglied als Vizepräsident gewählt wird. Der heutige Präsident wie auch der Vizepräsident würden zu diesem Zeitpunkt von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Grund für eine solche Lösung sind die zahlreich anstehenden, umfassenden sowie komplexen Geschäfte, welche sich zum Teil in Beschwerdeverfahren befinden. Das vorhandene Wissen darf hier nicht verloren gehen. Dazu kommt die Ortsplanungsrevision, in welche die Bau- und Werkkommission spätestens zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Zonenvorschriften sowie der Überarbeitung des Baureglements mitbezogen wird. Ebenfalls hat die Bautätigkeit stets zugenommen und die Prüfung der Baugesuche wird immer umfassender. Diese Arbeit wird von den einzelnen Mitgliedern in gegenseitiger Absprache jeweils selber vorgenommen.

Gemäss heute geltender Gemeindeordnung (GO) sind für die Bau- und Werkkommission 5 ordentliche und 4 Ersatzmitglieder zu wählen. Aus den vorgenannten Gründen soll die Mitgliederzahl der Bau- und Werkkommission unter entsprechender Anpassung der GO von heute 5 auf neu 7 ordentliche Mitglieder erhöht werden; die Zahl der Ersatzmitglieder bleibt bei vier. Die Frage, ob die Zahl der ordentlichen Mitglieder nach dem Ausscheiden des heutigen Präsidenten und des Vizepräsidenten wieder auf 5 Mitglieder reduziert wird, richtet sich nach der dannzumaligen Arbeitslast der Kommission und bleibt daher zum heutigen Zeitpunkt offen.

Einhergehend mit der Erhöhung der Mitgliederzahl ist dementsprechend auch die Entschädigung der BWK in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) von heute Fr. 12'000.-- auf neu Fr. 15'000.-- anzupassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, es sei unter Anpassung der DGO die Mitgliederzahl der BWK von heute 5 auf neu 7 Mitglieder zu erhöhen. Damit einhergehend ist die Entschädigung der BWK in der DGO bei neu Fr. 15'000.-- pro Jahr festzulegen.

4.2. Neues Schulhaus; Ersatz Fenster

CHF 300'000.--

Konto Nr. 2170.5040.01

Die Firma Neosys AG, Gerlafingen, hat einen Gebäudeenergieausweis über das neue Schulhaus erstellt. Das Gebäude wurde 1991 fertiggestellt; es ist somit 26 Jahre alt.

In Bezug auf die Energieeinsparungen bieten sich heute bessere Möglichkeiten an als zum Zeitpunkt der Neuerstellung. Die technischen Möglichkeiten haben sich seither enorm entwickelt.

Die Fenster sind heute zum Teil undicht (Luftdurchlässigkeit). Ausserdem sind die Verriegelungen teilweise defekt. Der Anteil der Fensterfläche am Gebäude ist sehr hoch. Aus diesem Grund ist es im Winter manchmal kühl in den Schulzimmern (Winter 2016/17 18°C) und im Sommer wird es durch die Sonneneinstrahlung sehr heiss. Der damalige Fensterhersteller existiert nicht mehr.

Zur Gebäudehülle und zur Haustechnik werden im Energiebericht die folgenden Aussagen gemacht:

Aussenwand

Massnahmen zur Wärmedämmung sind empfehlenswert und möglicherweise wirtschaftlich.

Dach

Massnahmen zur Wärmedämmung sind empfehlenswert und möglicherweise wirtschaftlich.

Boden

Massnahmen zur Wärmedämmung sind langfristig prüfenswert.

Fenster

Die totale Fensterfläche ist sehr gross, was sich auf den Heizenergiebedarf des Gebäudes auswirkt. Die Fenster weisen einen U-Wert auf, welcher rund doppelt so hoch ist wie der heutige Standard. Weiter sind die Fenster undicht.

Heizung

Die Wärmepumpe und deren Energieeffizienz entsprechen nicht mehr ganz dem heutigen Stand der Technik.

Warmwasser

Die Energieeffizienz des bestehenden Wassererwärmers ist ungenügend. Er muss in den nächsten Jahren ersetzt werden.

Übrige Elektrizität

Ein Teil der elektrischen Verbraucher (Beleuchtung) ist veraltet; die Energieeffizienz ist ungenügend.

Massnahmen und Empfehlungen dazu:

Gebäudehülle

Die Aussenwände weisen eine schlechte Wärmedämmung auf. Dies lässt sich mit einer Kompaktfassade oder einer hinterlüfteten Fassade beheben. Sofern aus Gründen der Architektur oder des Denkmalschutzes eine Aussenwärmedämmung nicht möglich ist, empfiehlt sich eine Innendämmung; diese Lösung bedingt aber eine bauphysikalische Abklärung.

Fenster

Beim gleichzeitig notwendigen Ersatz der Fenster ist auf eine gute Dämmung der Leibung und des Storenkastens zu achten. In jedem Fall erhöhen Dämmung und neue Fenster den Komfort.

Bei einer Totalsanierung ist der Einbau einer Lüftungsanlage mit WRG zu prüfen. Das Dach weist keine ausreichende Wärmedämmung auf. Da das Dachgeschoss bereits teilweise beheizt wird, empfiehlt es sich, die Dachschräge oder die Wände des Dachgeschoss – gemeinsam mit dem Estrichboden – nachzudämmen. Die Dämmung des Daches und die Verbesserung der Luftdichtheit über einem beheizten Geschoss sind wichtig und können evtl. mit einem Ausbau des Dachstocks kombiniert werden. Die Aussendämmung von Wänden und Boden im Erdreich wäre ideal, lässt sich aber nachträglich nur mit grossem Aufwand bewerkstelligen. Eine Innendämmung der Aussenwände ist zwar kostengünstig, aber bauphysikalisch häufig problematisch. Meist unproblematisch ist die nachträgliche Dämmung von Trennwänden und Decken zwischen beheizten und unbeheizten Räumen.

Die Kosten für die Sanierung der einzelnen Bauteile setzen sich wie folgt zusammen:

Aussenwand:	CHF 216'745.--
Dach:	CHF 246'415.--
Fenster und Wärmebrücken:	CHF 274'795.--

Heutige Unterhaltskosten der Fenster:

Bei den Fenstern im neuen Schulhaus wurden die verschiedensten Mängel festgestellt:

- Defekte Beschläge sind nicht mehr erhältlich. Fremde Beschläge müssen im Fensterahmen neu eingefräst werden.
- Die defekten Gummidichtungen müssen ersetzt werden.
- Die grossen Fenster lassen sich schwer öffnen und schliessen, da diese durch ihr Eigengewicht durchzuhängen beginnen.
- Bei den grossen Kippfenstern reisst das Holz bei den Scharnieren. Aus diesem Grund ist es gefährlich, die Fenster zum Reinigen herunterzuklappen.

Die Kosten für die Erneuerung der Fensterbeschläge belaufen sich auf ca. CHF 750.-- pro Fenster. Dabei sind der Ersatz der Scharniere und die dazugehörigen Flickarbeiten am Flügelrahmen sowie Dichtungen und Malerarbeiten nicht eingerechnet. Wir rechnen dafür mit weiteren CHF 300.-- bis CHF 500.-- pro Fenster.

Bei 81 Fenstern belaufen sich die Kosten demzufolge auf gesamthaft CHF 85'050.-- bis CHF 101'250.--.

Eine Sanierung von Dach und Fassade steht nicht im Verhältnis zu den anfallenden Investitionskosten.

Die Bau- und Werkkommission beantragt auf Grund des Alters der Fenster, dem besseren Raumkomfort (Kälte/Wärme) und aufgrund der zu erwartenden Energieeinsparungen, den Wechsel der Fenster und die Behebung der Wärmebrücken in den Storenkästen.

Ausschlaggebend für die obige Variante sind auch die in Zukunft anfallenden Unterhaltskosten von ca. CHF 85'050.--.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für den Fensterersatz beim neuen Schulhaus in der Höhe von CHF 300'000.-- zu genehmigen.

4.3. Neuer Kindergarten; Sanierung Flachdach und PV-Anlage CHF 125'000.-- Konto Nr. 2170.5040.02

Die LPD AG, Hubersdorf, hat das Flachdach und die PV-Anlage des Doppelkindergartens untersucht und darüber den nachfolgenden Bericht abgegeben.

Ausgangslage

Auf dem Flachdach des Doppelkindergartens aus dem Jahre 2005 wurde anno 213 eine Photovoltaikanlage auf die bestehende extensive Begrünung installiert. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten auf dem Flachdach können seit der Installation der PV-Anlage nicht mehr vorgenommen werden.

Flachdach

Die bestehende belüftete Konstruktion weist kein Gefälle auf. Im Gebäudeinnern konnte keine Wasserinfiltrationen festgestellt werden.

Die Abläufe/Notüberläufe müssen bei einem begrünten Flachdach mindestens 0,7 Liter/Sekunde per m² Entwässerungsleistung aufweisen. Die Berechnung der Dachentwässerung erfolgt nach Suisstec-Richtlinien. Die vorhandenen beiden Abläufe auf dem oberen Dach (290 m²) haben eine zu geringe Abflussleistung und können das anfallende Meteorwasser (Normalregenmenge) nicht genügend ableiten. Beim unteren Dach (190 m²) ist die Dimensionierung der Abläufe ebenfalls zu gering. Bei beiden Dächern müssen die bestehenden runden, horizontalen Dachwassereinläufe durch rechteckige, grössere horizontale Ausläufe ersetzt werden. Zusätzlich müssen beide Dächer mit Notüberläufen für die benötigte Regenabflussmenge (Jahrhundertregen) nachgerüstet werden.

PV-Anlage, Lichtkuppeln, Sicherheitseinrichtungen

Die nachträglich montierte Photovoltaikanlage verhindert einen nachhaltigen Unterhalt. Die Grundlagen wie Anschlageneinrichtungen für das Arbeiten mit PSA gegen Absturz wurde nicht eingehalten. Die statischen nachweise konnten nicht erbracht werden. Die Module wurden mittels einer nicht den Anforderungen entsprechenden Anordnung und mit Gummischrotmatten auf die bestehende Dachbegrünung aufgebracht. Ein Unterhalt ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Unter den vorhandenen Umständen (fehlende Rückhaltesicherung) dürfen sich keine Personen im Sicherheitsbereich (2 Meter vom Dachrand) aufhalten. *(Die Anlage ist in diesem Sinne ab sofort in diesen Bereichen gesperrt und darf nicht betreten werden.)*

Die bestehenden Lichtkuppeln sind nicht dicht (Dichtungen defekt, Kondensat) und zu tief eingebaut (ungenügende Stauhöhen). Aufgrund der heute gültigen Anforderungen müssen Lichtkuppeln durchbruchssicher ausgeführt werden. Bestehende Kuppeln können mit Durchsturzgittern nachgerüstet werden.

Fazit und Empfehlungen aus der Untersuchung

Aufgrund der Beurteilung und Untersuchung sind folgende Massnahmen nötig:

- Rückbau der Photovoltaikanlage;
- Bestehende Gummischrotmatten und Begrünung entfernen;
- Neue Lichtkuppeln mit Aufstockelementen montieren inkl. Durchsturzgitter ergänzen;
- Einbau von Notüberläufen;
- Anpassungen (tiefer legen) und vergrössern der seitlichen Ausläufe;
- Ganze Dachfläche auf Dichtigkeit prüfen;
- An- und Abschlüsse an aufgehende Gebäudeteile kontrollieren und falls erforderlich anpassen;
- Unterhalts- und Sicherheitskonzept erarbeiten;
- Statische Nachweise erstellen (Tragfähigkeit sowie Windsogberechnung);
- Wiedermontage der PV-Anlage (Die Leistung wird um 11,475 kWp reduziert);
- Neue Kiesbeschwerung aufbringen.

Kostenschätzung Flachdach und PV-Anlage (Genauigkeit $\pm 15\%$)

- Gerüstung	CHF	10'000.--
- PV-Anlage de- und wiedermontieren inkl. Anpassungen	CHF	34'000.--
- Absturzsicherungen nachrüsten	CHF	8'500.--
- Lichtkuppeln ersetzen	CHF	17'500.--
- Flachdachbegrünung entfernen und neu bekiesen	CHF	23'000.--
- Dachwasserausläufe vergrössern und Notüberläufe einbauen	CHF	17'000.--
- Honorare Planungskosten, statischer Nachweis	<u>CHF</u>	<u>15'000.--</u>
Total Kosten inkl. MWSt.	CHF	125'000.--

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Sanierung des Flachdachs und der PV-Anlage beim neuen Kindergarten in der Höhe von CHF 125'000.-- zu genehmigen.

4.4. Hofackerstrasse Süd; Sanierung Wasser/Abwasser		CHF	299'000.--
Wasser:	Konto 7101.5031.01	CHF	255'000.--
Abwasser:	Konto 7101.5032.01	CHF	22'000.--
Strasseninstandstellung:	Konto 6150.5010.01	CHF	22'000.--

Die Wasserleitung an der Hofackerstrasse Süd, Abschnitt Ischmattstrasse bis Bahnhofstrasse, stammt aus dem Jahr 1975. Untersuchungen haben ergeben, dass die Leitung in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist, und dies obwohl deren technische Lebensdauer noch nicht erreicht ist. Die Leitung ist von starkem Lochfrass befallen; die Wasserleitungsbrüche erfolgen in immer kürzeren Abständen.

Die Wasserleitung weist eine Länge von 130 Meter auf. Für die Sanierung wird mit einem Gesamtaufwand von CHF 255'000.-- gerechnet. Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV beteiligt sich mittels einer Subvention mit voraussichtlich rund CHF 30'000.-- an den Sanierungskosten.

Um Synergien nutzen zu können, wurden das GEP konsultiert und die Leitungsaufnahmen der Kanalisation gesichtet. Die Kanalisationsleitung im Abschnitt Ischmattstrasse bis Bibernbach befindet sich in einem guten Zustand. Das mit CHF 22'000.-- veranschlagte Entfernen der Kalkablagerungen ist gemäss Ingenieur nicht zwingend; es könnte damit auch noch zugewartet werden.

Die Kanalisationsleitung im Abschnitt Bibernbach bis Bahnhofstrasse ist im GEP nicht enthalten. Dies lässt darauf schliessen, dass sich die Leitung im Privateigentum befindet. Es stellt sich die Frage, ob diese Leitung, welche vier Einfamilienhäuser erschliesst, im GEP vergessen gegangen ist. Es handelt sich hierbei eindeutig um eine Leitung mit öffentlichem Charakter und nicht um eine Hausanschlussleitung. Abklärungen dazu sind im Gange.

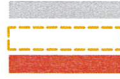
Für die Instandstellung der Strasse wird mit zusätzlichen Kosten von CHF 22'000.-- gerechnet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitung in der Hofackerstrasse Süd, Abschnitt Ischmattstrasse bis Bahnhofstrasse, in der Höhe von CHF 299'000.-- zu genehmigen.

UMBAU GEMEINDEVERWALTUNG LOHN-AMMANNSEGG

BESTEHEND
ABBRUCH
NEUE BAUTEILE

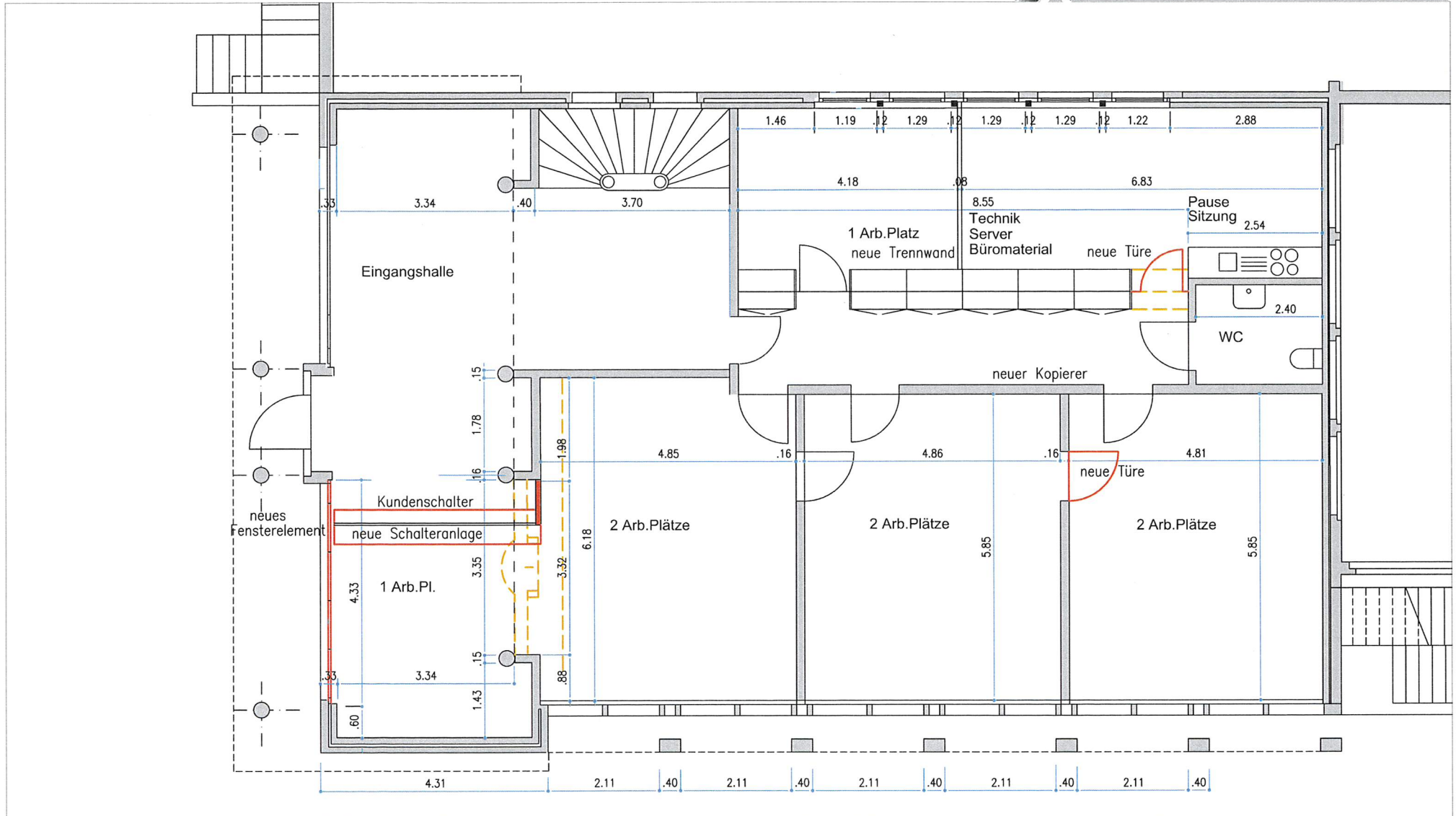


ENTWURF

Dat. 28.08.2017

GEZEICHNET:

architectsXpert architekturdienstleistung
Gunter Michaelis Arch.HTL Tel. 034 461 19 19
Emmestrasse 1 in 3432 Lützelflüh
gunter@michaelis.ch
www.a-x.ch



Traktandum 5:

1 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2018 und Steuerfuss 2018

Bericht des Gemeinderates

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 19'954 ab.

Das Budget 2018 basiert auf einem Steuerfuss von 100% für natürliche Personen und von 84% für juristische Personen der einfachen Staatssteuer.

Gegenüber dem Vorjahresbudget fällt das Ergebnis um CHF 156'399 schlechter aus. Die wesentlichen Abweichungen sind:

• Mehraufwand allgemeine Verwaltung	-	CHF	108'000
• Mehraufwand im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	CHF	41'000
• Minderaufwand im Bereich Gesundheit	+	CHF	41'000
• Mehraufwand im Bereich Soziale Sicherheit	-	CHF	58'000
• Mehraufwand Verkehr	-	CHF	92'000
• Mehraufwand Umweltschutz und Raumordnung	-	CHF	26'000
• Minderaufwand im Bereich Volkswirtschaft	+	CHF	11'000
• Höherer Steuerertrag	+	CHF	290'000
• Mehraufwand Finanzausgleich	-	CHF	189'000
• Minderaufwand Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	+	CHF	50'000

Spezialfinanzierungen

Die Benutzungsgebühren werden nach dem Verrechnungsmodell wie 2016 verrechnet und es wurden die gleichen Annahmen wie im Vorjahr getroffen. Die Höhe der einzelnen Gebühren orientiert sich an den budgetierten Aufwendungen und stellt in der Summe keine Erhöhung der Erträge dar.

Investitionsrechnung

Neues Schulhaus: Aufgrund des Alters der Fenster, dem verbesserten Raumkomfort (Wärme/Kälte) und der zu erwartenden Energieeinsparungen wird empfohlen die Fenster zu wechseln und eine Wärmedämmung im Bereich der Storenkasten vorzunehmen.

Die Wasserleitung aus dem Jahre 1975 in der Hofackerstrasse Süd ist sanierungsbedürftig.

Nettoverschuldung

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat genehmigt das Budget 2018 einstimmig wie folgt zuhanden der Gemeindeversammlung:

1 Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	12'840'966
Gesamtertrag	Fr.	<u>12'860'920</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	19'954

2 Investitionsrechnung

Aufwand Verwaltungsvermögen	Fr.	2'208'935
Ertrag Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>30'000</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	- 2'178'935

3 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	76'400
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	- 28'000
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	18'100

4 Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	100 % der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	84 % der einfachen Staatssteuer

5 Die **Feuerwehrrersatzabgabe** ist wie folgt festzulegen:

(min. Fr. 20.- / max. Fr. 400.-) 10 % der einfachen Staatssteuer

Traktandum 6:

- 1 011.03 Gemeindeversammlung: Mitteilungen und Verschiedenes**
Verschiedene Wortmeldungen